

# Wolfgang Lienemann

## Notwendigkeit und Chancen der Gewaltfreiheit

Im November 1990 wurde auf dem KSZE-Gipfel die *Charta von Paris für ein neues Europa* verabschiedet. Dort heißt es im einleitenden Abschnitt unter anderem:

»Europa befreit sich vom Erbe der Vergangenheit. Durch den Mut von Männern und Frauen, die Willensstärke der Völker und die Kraft der Ideen der Schlußakte von Helsinki bricht in Europa ein neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Einheit an. Nun ist die Zeit gekommen, in der sich die jahrzehntelang gehegten Hoffnungen und Erwartungen unserer Völker erfüllen: unerschütterliches Bekenntnis zu einer auf den Menschenrechten und Grundfreiheiten beruhenden Demokratie, Wohlstand durch wirtschaftliche Freiheit und soziale Gerechtigkeit und gleiche Sicherheit für unsere Länder.«

Tempi passati! Angesichts von Bürgerkriegen, Vertreibungen, Zwangsumsiedlungen, Massenvergewaltigungen und Völkermord ist die Pariser *Charta* Ausdruck einer längst zerstörten Illusion. Pazifisten, die zum Training in gewaltfreier Aktion auf den Balkan gefahren sind, kommen mit tiefen Zweifeln an Sinn und Chancen ihrer Arbeit zurück. Freundinnen aus der Friedensbewegung fordern mit Nachdruck militärische Interventionen. Seit Juni 1993 hat die *Neue Zürcher Zeitung* Gespräche mit prominenten Zeitgenossen zum Thema »1989 und die Folgen« veröffentlicht; der Tenor lautet: »Das Schlimmste verhindern«, notfalls mit militärischer Gewalt, und die Not ist groß. Hans Magnus Enzensberger stellt in nüchternem Realismus fest, daß eigentlich der Bürgerkrieg »normal« sei.<sup>1</sup> André Glucksmann versichert: »Der Krieg ist das Primäre. Deshalb ist nicht das Erstaunliche, daß es den Krieg gibt, sondern daß es Frieden gibt.«<sup>2</sup> Daß schließlich auch Kirchenvertreter zu militärischen Sanktionen ermutigen und dabei sogar gelegentlich die mittelalterliche Lehre vom »gerechten Krieg« bemühen, kann wohl nur als Ausdruck von Scham, Hilflosigkeit und

1 NZZ Nr. 133 v. 12./13. Juni 1993, S. 57f. Vgl. auch ders., *Aussichten auf den Bürgerkrieg*, Frankfurt a.M. 1993.

2 NZZ Nr. 157 v. 10./11. Juli 1993, S. 57f.

Wut verstanden werden. Müssen da nicht die Friedensstifter, die *pacifici*, die der Bergprediger glücklich pries, verzweifeln, vor allem auch, weil parallel zu dem verbreiteten Verlangen nach militärischem Eingreifen, mit dem freilich immer noch beklemmende politische und militärische Handlungsunfähigkeit einhergeht, seit einigen Jahren eine Neubestimmung der Rolle des Militärs zu beobachten ist?

Wenn man demgegenüber an der friedensstiftenden Kraft militärischer Aktionen zweifelt, jedoch gleichzeitig zugeben muß, daß eine der Gewaltminderung und dem Frieden dienende Rechtsordnung sich verteidigen können muß, dann ist damit sogleich ein wichtiger Ausgangspunkt jeder Friedensethik bezeichnet. Nach dem berühmten Wort des Bischofs Ambrosius von Mailand (339-397) ist nämlich derjenige, der nicht, soweit er es vermag, gegen das Unrecht, das seinem Nächsten droht, kämpft, ebenso schuldig wie derjenige, der es diesem antut. Das Recht bedarf, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, der Möglichkeit, auf Zwangsgewalt zur Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs zurückzugreifen. Ein Schutz der Rechtsordnung ohne Gewalt, die Wahrung von Menschenrechten allein mit gewaltfreien Mitteln setzen eine Gesellschaft von Menschen voraus, in der jegliches Vermögen der Gewalt eliminiert sein muß. Solange wir aber erkennen, daß wir, jede und jeder einzelne, zur Gewalttat fähig sind, weil das Vermögen des radikalen Bösen nicht nur im Anderen, sondern ebenso in uns selber liegt, müssen wir ehrlicherweise zugeben, daß eine rein gewaltfreie Wahrung des Rechtes im strengen Sinne des Wortes Utopie ist, weil wir selbst immer wieder die Voraussetzungen dafür zerstören.

Aber diese Einsicht, die mit innerer Logik die Notwendigkeit der Polizei begründet, schließt keineswegs die Legitimation militärischer Gewalt ein, auch nicht zu humanitären Zwecken und insbesondere zur Wahrung der Menschenrechte. Hier bedarf es sorgfältiger ethischer Unterscheidungen zwischen den verschiedenen Formen und Zusammenhängen, in denen rechtmäßige Gewalt auftreten kann. Ob und wieweit rechtmäßige Gewalt auch sittlich erlaubt sein kann oder nicht, ist die Kardinalfrage gewaltfreier Bewegungen. Dazu will ich in einem ersten Abschnitt einige weithin konsensfähige friedensethische Grundsätze in Erinnerung rufen. In einem zweiten Gedankengang möchte ich dann am Beispiel des Schutzes der Menschenrechte vor allem zeigen, wie sehr

deren Geltung auf freie, besonders gewaltfreie Anerkennung angewiesen bleibt und nur in engen Grenzen mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden kann. Im dritten Abschnitt möchte ich dann versuchen, einige konkrete friedenspolitische Folgerungen besonders im Blick auf gewaltfreie Handlungsmöglichkeiten zu begründen. Der rote Faden meiner Überlegungen lautet: Frieden läßt sich nicht mit Waffengewalt schaffen, sondern er kann dauerhaft nur aus den Quellen und mit den Kräften der Gewaltfreiheit entstehen, das heißt: er muß gestiftet werden. Von dieser großen Aufgabe darf man sich nicht durch Fixierung auf militärische Interventionsmöglichkeiten ablenken lassen, selbst wenn diese in einem einzelnen Falle als unvermeidlich erscheinen sollten.

## 1. Friedensethische Grundsätze

Am Ende unseres Jahrhunderts kann man mit Überraschung und Dankbarkeit feststellen, daß einige unverzichtbare Grundsätze theologischer wie philosophischer Friedensethik in den Kirchen der Christenheit und weit darüber hinaus Anerkennung gefunden haben. Das ist vor dem Hintergrund der abendländischen politischen Konflikte sowie der Christentumsgeschichte alles andere als selbstverständlich.

Ich hebe drei Grundsätze hervor:<sup>3</sup>

1. Gewaltfreiheit: Die Grundperspektive christlichen Friedenshandelns ist die der Gewaltfreiheit. Feindesliebe, Versöhnungsbereitschaft und Gewaltverzicht bezeichnen den eindeutigen Richtungssinn ökumenischer Friedensethik. »In der Zielrichtung christlicher Ethik liegt nur der Frieden, nicht der Krieg«, heißt es in der letzten großen Friedensdenkschrift der EKD von 1981<sup>4</sup>; schon

3 Zu näheren Literaturangaben für die folgenden Ausführungen vgl. meine Artikel zu den Stichworten *Frieden, Gewalt/Gewaltlosigkeit, Krieg, Rüstung/Abrüstung* und *Widerstand*, alle in: *Evangelisches Kirchenlexikon*, 4 Bde., Göttingen 1986 ff.

4 *Frieden wahren, fördern und erneuern*. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 1981, S. 48. Auf dieser Linie liegt auch die letzte einschlägige Stellungnahme der EKD: *Schritte auf dem Weg des Friedens. Orientierungspunkte für Friedensethik und Friedenspolitik*, Hannover 1994. Vgl. dazu jetzt insgesamt Hans-Richard Reuter, *Friedensethik nach dem Ende des Ost-West-Konflikts*, in: *Zeitschrift für evangelische Ethik*, Bd. 38, 1994, S. 81-99.

1963 hatte Papst Johannes XXIII. in seiner Friedenszyklika *Pacem in terris* festgestellt, daß es der Vernunft widerspricht, »den Krieg noch als das geeignete Mittel zur Wiederherstellung verletzter Rechte zu betrachten«.

2. Mehrdimensionalität des Friedens: Frieden ist mehr als die Abwesenheit physischer Gewalt gegen Leib und Leben. Nur wenn Unfreiheit überwunden, elementare Not beseitigt und Schutz vor rechtswidriger Gewalt garantiert werden können, sind die Grundbedingungen des Friedens gegeben. Ohne ein Minimum sozialer Verteilungsgerechtigkeit, ohne staatsbürgerliche Gleichheit und ohne ausreichenden Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens kann von Frieden keine Rede sein. Fehlen diese Mindestbedingungen, werden Recht und Frieden immer wieder Opfer der Gewalt.

3. Frieden durch Recht: Um Frieden zu stiften, bedarf es zuerst der Errichtung einer Rechtsordnung mit verallgemeinerungsfähigen Grundsätzen. Dazu gehören innerstaatlich das Gebot des Rechtsgehorsams, zwischenstaatlich das Verbot des Angriffskrieges. Martin Luther hat deshalb stets zwei friedensethische Grundsätze eingeschärft: Wer Krieg anfängt, ist im Unrecht; und: Niemand darf Richter in eigener Sache sein.

Als Konsequenzen dieser Grundsätze ergeben sich mit innerer Notwendigkeit wenigstens drei praktische Gebote, die ebenfalls heute von einem breiten ökumenischen Konsens getragen sind:

1. Politische Verantwortung jedes Bürgers: Es ist Christenmenschen – wie allen Mitgliedern des politischen Gemeinwesens – nicht nur erlaubt, sondern geboten, an den Aufgaben des Schutzes vor Gewalt und der Friedenswahrung im Inneren der Staaten und in ihren Außenbeziehungen mitzuwirken. Sie übernehmen politische Ämter und entwickeln gegenüber den Inhabern solcher Ämter ein Ethos der Rechtsbefolgung, allerdings in kritischer Loyalität.

2. Bindung aller Gewalt an Recht und Gesetz: Die Androhung und Ausübung von Gewalt ist nur in strenger Unterwerfung unter das Recht erlaubt. Der Sinn des staatlichen Gewaltmonopols liegt in der Bindung aller Gewaltübung an das Recht; deshalb kann legitim nur ein Rechtsstaat ein Gewaltmonopol fordern und ausüben, dieser *muß* dies aber auch tun. Dieser Grundsatz muß die strikte Bindung der militärischen Gewalt an die Prinzipien, Regeln und Standards des Völkerrechts einschließen.

3. Notwehr und Nothilfe: Angesichts vorsätzlicher, schwerwiegender, dauerhafter und anders nicht zu überwindender Verletzungen dieser Grundsätze, insbesondere der Wahrung des Rechtsfriedens, gibt es in den rechtsethischen Traditionen Europas die Pflicht zur Nothilfe und das Recht auf Notwehr. Deren Handlungsformen sind mannigfaltig; sie erstrecken sich vom Widerstand in Gestalt öffentlicher Kritik über Formen der Leistungsverweigerung (Boycott) und symbolischer Regelverletzungen bis hin zu Aktionen, die die Anwendung physischer Gewalt einschließen können.

Diese Grundsätze und Folgerungen sind heute nicht nur in der ökumenischen Christenheit, sondern auch in säkularen Rechtsethiken weitgehend zustimmungsfähig – mit Ausnahme der buchstäblich letzten Konsequenz, der Androhung und Anwendung tötender Gewalt im Kriege. In ihrer Ablehnung sind sich die gewaltfreien Bewegungen ganz überwiegend einig. Aber entgegen einem immer noch nicht überwundenen Verdacht, daß die pazifistische Haltung strikter Gewaltfreiheit einem Rückzug aus politischer Verantwortung gleichkomme, ist leicht zu sehen, daß die pazifistische Entscheidung in der Regel das Ergebnis reflektierter historischer Erfahrungen und politischer Urteilsbildung ist.<sup>5</sup> In unserem Jahrhundert waren und sind es ja zuerst immer die der aktiven Gewaltfreiheit verpflichteten Frauen und Männer, die sich noch unter dem Lärm der Waffen auf den Weg zwischen die Fronten begeben und den Dialog aufgenommen haben, nachdem eine auf militärische Gewalt gegründete Politik versagt hatte. Darüber hinaus waren es der organisierte Pazifismus und ihm nahestehende Frauen und Männer, die entscheidende Anstöße zur Entwicklung völker- und menschenrechtlicher Institutionen und Instrumente gegeben haben.

Der Streit um die friedensethische Begründung und die praktische Politikfähigkeit aller Positionen der Gewaltfreiheit entzündet sich heute an der Frage, mit welchen Mitteln einer rechtsverletzenden Gewalt entgegengetreten werden muß und darf. Unstrittig ist, daß es diese Gewalt als ein Vermögen von Menschen, Böses zu tun,

5 Vgl. Karl Holl, Art. *Pazifismus*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 4, Stuttgart 1978, S. 767-787; ders., *Pazifismus in Deutschland*, Frankfurt a. M. 1988; Dieter Senghaas, *Metanoie. Der Pazifismus und das leere Loch*, in: Thomas Dominkowski und Regine Mehl (Hg.), *Dem Humanismus verpflichtet. Zur Aktualität pazifistischen Engagements*, Münster 1994, S. 17-27.

gibt; auch Pazifisten pflegen sich über diese *conditio humana* keine Illusionen zu machen. Unstrittig ist ebenfalls, daß widerrechtliche Gewalt vom Rechtsstaat nicht hingenommen werden darf; kriminelle Handlungen müssen durch Prävention und Strafdrohung verhindert werden, freilich nur mit geeigneten Strafformen und unter striktem Ausschluß der Todesstrafe. Ernsthaft umstritten sind deshalb in der ökumenischen Friedensethik nur drei Fälle: Wie ist Gewaltfreiheit möglich angesichts eines unprovokierten Angriffskrieges, unter Bedingungen einer zur Tyrannei pervertierten Obrigkeit und – oft als Folge eines dieser beiden Fälle – angesichts eines Bürgerkrieges nach Wegfall der Reste einer handlungsfähigen Regierung?

Unstrittig bleibt auch hier, daß stets der Vorrang gewaltfreier Lösungen gilt. Für die ethische Urteilsbildung ist ferner, aufgrund ihrer strikten Orientierung am Prinzip der Wahrung des Rechtes, entscheidend, daß die völkerrechtlichen Grenzen einer Durchbrechung des allgemeinen Gewaltverbotes der Charta der Vereinten Nationen (VN) strikt beachtet werden müssen, so daß auch das kollektive Selbstverteidigungsrecht der Staaten nur im Ausnahmefall von Notwehr und Nothilfe in Betracht kommen darf. Erst in der Frage einer möglichen Beteiligung an völkerrechtlich zulässigen militärischen Nothilfeinsätzen – nicht einzelner Staaten, sondern der VN als solcher – ist, soweit ich die Diskussion verfolgen konnte, die Position der Vertreter aktiver Gewaltfreiheit nicht einheitlich. Die Urteilsbildung unter Pazifisten scheint mir dahin zu gehen, daß in dem Maße, wie derartige Einsätze im Blick auf ihre rechtlichen Grundlagen, ihre den jeweiligen Verhältnissen angepaßten Verwirklichungsformen und ihre Erfolgsgeeignetheit der Ausübung von rechtmäßiger Polizeigewalt innerhalb eines Staates entsprechen, eine Beteiligung als vertretbar, ja geboten erscheinen kann. Unter diesen Umständen wäre jedenfalls als das Ziel konkreter Gewaltanwendung nicht die vorsätzliche Tötung eines anderen Menschen von vornherein in Kauf zu nehmen. Die militärische Intervention wäre in diesem Fall paradoxerweise nicht auf Kampfeinsätze ausgerichtet – weder in der Bewaffnung noch in Strategie und Taktik. Ich füge hinzu: müßte nicht vorrangig in dieser Richtung über die künftige Entwicklung von Ethos und Auftrag der Soldaten eines Rechtsstaates und VN-Mitgliedes nachgedacht werden?

Wenn man über viele Jahre den Dialog zwischen Vertretern der

sogenannten historischen Friedenskirchen und der sogenannten Volkskirchen sowie die Auseinandersetzungen mit und innerhalb der alten wie der neueren Friedensbewegung verfolgt hat, dann ist ein Ergebnis unübersehbar: Die politische Vernunft, die in der Gewaltfreiheit zum Ausdruck kommt, hat als vorrangige Option der ökumenischen Friedensethik weithin Anerkennung gefunden. Der friedensethische Diskurs der vergangenen Jahrzehnte hat zu einer immer schärferen und bewußten Eingrenzung des alten römisch-rechtlichen Grundsatzes geführt, dem zufolge es erlaubt sei, Gewalt mit Gewalt zurückzuschlagen. Abgesehen vom schlechthin unbedingten Pazifismus, der übrigens niemals für Rechtsverzicht, wohl aber für den Verzicht auf gewaltsame Durchsetzung der eigenen Rechte plädiert hat, gilt zwar weithin auch unter Pazifisten, daß Gegengewalt im Sinne von Notwehr und Nothilfe bei schweren, Leib und Leben bedrohenden Rechtsbrüchen erlaubt sein kann, jedoch nur unter äußerst einschränkenden Bedingungen. Dazu gehört insbesondere, daß legitime Gegengewalt strikt an allgemein anerkannte oder anererkennungsfähige Regeln hinsichtlich ihrer Autorisierung, Ausübung und Zielrichtung gebunden sein muß, also beispielsweise nicht den Interessen einer Partei dienen darf, und daß dabei das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittel streng beachtet wird, das heißt, daß das eingesetzte Gewaltmittel der Gefahr proportional und erfolgsgeeignet ist, insgesamt keinen größeren Schaden als Nutzen anrichtet und insbesondere nur als wirklich »letztes« Mittel in Betracht kommt.

Eines der schwersten gewaltsamen Übel liegt in der dauerhaften und vorsätzlichen Verletzung elementarer Menschenrechte. Deshalb haben auch die meisten Kirchen der Christenheit den Kampf gegen den Apartheidsstaat in Südafrika für legitim gehalten.<sup>6</sup> Dennoch haben sie stets vor gewaltsamen Mitteln gewarnt. Man hat die Befreiungsbewegungen unterstützt, aber ihnen Geld für Waffen verweigert, zumindest soweit diese Auflage kontrollierbar war. Angesichts der zunehmenden weltweiten Menschenrechtsverletzungen schwerster Art rufen heute immer mehr Menschen jedoch nach militärischen Interventionen. Die Anhänger gewaltfreier Bewegungen geraten dadurch in schwere Gewissenskonflikte. Ist die politische Vernunft aktiver Gewaltfreiheit angesichts der aktuellen Gewaltausbrüche gescheitert?

6 Vgl. dazu Christine Lienemann-Perrin und Wolfgang Lienemann, *Politische Legitimität in Südafrika*, Heidelberg 1988.

## 2. Der Schutz der Menschenrechte und der Grundsatz der Gewaltfreiheit

Aus den bislang erörterten friedensethischen Grundsätzen und Geboten folgt, daß maßgeblich die Verweigerung und Verletzung elementarer Menschenrechte für eine Rechtsvermutung *zugunsten* legitimer Gegengewalt sprechen kann, *sofern* keine Aussicht auf irgendwelche Nothilfen gewaltarmer Art vorhanden ist. Die Nachrichten, Bilder und Analysen, die uns aus dem ehemaligen Jugoslawien, aus Somalia, Ruanda oder Kambodscha erreichen, lassen die eigene Ohnmacht besonders kraß hervortreten. (Wenn es keine Bilder gibt, wie vom Genozid im Südsudan, ist die Ohnmacht leichter zu verdrängen oder zu ertragen.) Wie immer in ausweglosen Situationen liegt dann der scheinbar unvermeidbare Schluß nahe: da hilft nur noch Gewalt. Gewalt von außen soll wenigstens den Weg in immer tieferes Elend abschneiden – oder abkürzen?

Emotionen vor dem Fernsehapparat sind aber ein schlechter politischer Ratgeber, und auch die Erinnerung an die hochproblematische Tradition der Lehren vom »gerechten Krieg« hilft sicher nicht weiter, wenn man dadurch die angebliche »ethische Stille« der Pazifisten überwinden will. Demgegenüber will ich einige Gründe nennen, die dafür sprechen, daß besonders die Wahrung der Menschenrechte zumindest langfristig nur mittels Gewaltfreiheit möglich ist, daß die Instrumentierung oder Flankierung oder Substitution politischer Vernunft durch militärische Gewalt, von ganz wenigen Fällen abgesehen, in den meisten Fällen eine pure Illusion ist und daß schließlich die Errichtung und Wahrung einer Rechtsordnung, insbesondere nach einem Bürgerkrieg, ohne die breite Zustimmung der unmittelbar Betroffenen praktisch unmöglich ist. Außenstehende können dabei immerhin ihre *guten Dienste* anbieten – im Sinne eines möglichst frühzeitigen »*monitoring*« humanitärer Unterstützung oder des Einsatzes von Gruppen, die in gewaltfreien Aktionen bewährt sind wie etwa die Peace Brigades International.<sup>7</sup>

Zuvor erinnere ich an vier grundlegende Problemkreise, die hinsichtlich der Fragen der Anerkennung, Geltung und Durchsetzung von Menschenrechten stets im Blick sein müssen.

<sup>7</sup> Die Peace Brigades International wurden 1995 mit der Verleihung des Friedrich-Siegmund-Schultze-Preises für gewaltfreies Handeln durch die Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer gewürdigt.

1. Historisch ist die Verbreitung der Idee der Menschenrechte in der Neuzeit nicht zu trennen von der Errichtung staatlicher Gewaltmonopole in den territorialen Fürstenstaaten und von der Durchsetzung einer rationalen kapitalistischen Marktwirtschaftsordnung im Okzident. Menschenrechte wurden als subjektive Abwehrrechte und zur Gewährleistung individueller Freiheitsbetätigung gefordert und erkämpft. Ihre historischen Wurzeln sind vielfältig und keineswegs auf christliche Überlieferungen beschränkt. Die meisten Menschenrechte mußten zunächst gegen die Lehren und Interessen der großen Kirchen durchgesetzt werden. Manche kritisieren die Menschenrechte, verstanden als subjektive Rechte, wegen ihrer unbestreitbaren Zugehörigkeit zu einer mehr oder minder liberalen Marktgesellschaft. Viele bestreiten die Möglichkeit, die Figur der Menschenrechte in außereuropäische Kulturen zu übertragen, wenn man nicht die Zerstörung von deren religiösen und sozialen Grundlagen in Kauf nehmen will.

So wichtig diese Fragen nach dem interkulturellen Verständnis der Menschenrechte sowie nach ihrer Partikularität oder Universalität sind – im Blick auf ihre elementare Schutzbedeutung halte ich dies für Scheingefechte, die überdies geeignet sind, von tatsächlichen Menschenrechtsverletzungen abzulenken. Heinz Eduard Tödt hat deshalb geschrieben: »Heute gehen wir verkehrt an die Menschenrechtsproblematik heran, wenn wir von der Frage der Möglichkeit einer Begründung allgemeiner universaler Normen uns leiten lassen. Wichtiger ist es, denkend auf gemeinsame Erfahrungen einzugehen und aus ihnen Konsequenzen zu ziehen. Oft sind es die negativen Erfahrungen, die den größten Grad an Gemeinsamkeit erreichen und am nachdrücklichsten gemeinsame Antworten erfordern.«<sup>8</sup> Das meint jene Solidarität, die aus der gemeinsamen Erfahrung und Wahrnehmung von Gewalt und Unrecht erwächst, welche eine die kulturellen Unterschiede übergreifende Begründung der Menschenrechte immer schon in sich enthält. Dabei geht es im Kern um jene unabdingbaren Schutzgarantien, ohne welche ein menschenwürdiges Überleben nicht möglich ist. Diese Einsicht ist im übrigen keiner Religion fremd.

2. Über das Verhältnis von individuellen, bürgerlichen Rechten einerseits, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechten

8 *Menschenrechte – Grundrechte*. In: *Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft*, wiederabgedruckt in: Heinz Eduard Tödt, *Perspektiven theologischer Ethik*, München 1988, S. 135-176, hier: S. 162.

andererseits beziehungsweise über das Verhältnis der beiden Menschenrechtspakte der VN von 1966 ist viel gestritten worden. Nachdem aber vermutlich die Zeit der ideologiepolitischen Instrumentalisierung dieser Fragen abgelaufen ist, dürfte deutlich sein, daß von einer Antinomie von subjektiven Rechten der einzelnen und sozialen Rechtsansprüchen und damit zugleich Leistungspflichten des Staates nicht mehr die Rede sein sollte. Vielmehr stehen beide Arten von Rechten in einem komplementären Verhältnis, dessen jeweiliges Ergebnis ebenso von der gesellschaftlichen Machtverteilung wie von den sittlichen Überzeugungen der Bürger abhängt. Auf jeden Fall aber gilt, daß jede Gesellschaft die erforderliche Balance zwischen diesen Rechten selbst herausfinden muß, diese Frage also in keinem Fall Anlaß für gewaltsame Interventionen von außen sein darf.

3. Menschenrechte sind wie alle Rechte auf den jeweiligen Staat als ihren Anwalt verwiesen. Pazifisten, die jede Gewalt ablehnen, anerkennen im allgemeinen durchaus die friedenswahrende Macht des Staates und vertreten darum ein Ethos des Rechtsgehorsams. Die darin zumindest verborgene Antinomie kann niemals definitiv aufgelöst werden: Als Rechte sind nämlich Menschenrechte von der Art, daß sie des Schutzes durch den Staat und seine Organe und also seiner Gewaltmittel bedürfen; zugleich sollen sie gerade dem Staat bei der Ausübung seiner Gewalt eindeutige und möglichst enge Grenzen ziehen. Der Staat, der die Menschenrechte schützen soll, wird durch diese zugleich in seiner Handlungsfreiheit eingeschränkt. Diese Spannung kann zu Lasten jedes der beiden Pole enden: Entweder können die Bürger sich weigern, dem Staat die Mittel zu geben, die dieser für ihren Schutz braucht, oder der Staat kann durch eine Überdehnung seiner Kompetenzen die Rechte der Bürger und damit seinen eigenen Zweck gefährden und zerstören. Sowohl die Auseinandersetzungen um die zulässigen Formen militärischer Bewaffnung und Planung als auch die Debatte um Grundrechtseinschränkungen bei der Strafverfolgung belegen diesen allgemeinen Sachverhalt. Eine Entspannung dieser Antinomie kann nur in einer politischen Kultur gelingen, die einerseits ein breitgestütztes Ethos der Achtung vor dem Recht entwickelt und hochhält und die andererseits schon den Anfängen jeder Aushöhlung der Menschen- und Grundrechte durch den Staat widersteht.

Dies aber setzt voraus, daß das Rechtssystem eines Staates auch

tatsächlich als diejenige Institution erfahren und begriffen werden kann, welche nicht an partikulare Interessen gebunden, innerlich und äußerlich unabhängig und zu wirksamem Schutz von Leben und Recht der Bürger tatsächlich fähig ist. Diese Erfahrung zu machen ist deshalb schwer und keineswegs selbstverständlich, weil jedes menschliche Rechtssystem immer auch Machtpositionen widerspiegelt und Herrschaftsinteressen begünstigt; um so wichtiger ist es, die Fähigkeit des Rechtssystems zu fördern, dieser unaufhaltbaren Tendenz rechtzeitig Widerstand entgegenzusetzen. Das Standesethos der Juristen ist dabei von nicht geringer Bedeutung für die Grundlagen und die Zukunft des Rechtsstaates.

Auch diese Einsicht kann nur aus der Mitte und auf dem Boden einer bestimmten Gesellschaft wachsen, und sie bleibt überdies stets gefährdet. Von außen ist dagegen ein Rechtsethos schwerlich einzuführen und durchzusetzen. Immerhin ist es möglich, Erfahrungen mit menschendienlichen Wirkungen einer Rechtsordnung mitzuteilen. So etwas wie eine »reeducation« ist jedoch nur möglich, wenn dem ein Interesse oder Bedürfnis der Betroffenen selbst entgegenkommt. Dies ist einer der Gründe dafür, warum es nach einem Bürgerkrieg so unsäglich lange dauert, bis vertrauenswürdige Rechtsstrukturen entstehen; gerade in dieser Hinsicht hat bekanntlich die kommunistische Herrschaft zu einer beispiellosen rechtsethischen Verwüstung beigetragen.

4. Wenn es richtig ist, daß in einer möglichst gewaltarmen Gesellschaft Anerkennung, Geltung und Gewährleistung von Menschenrechten darauf angewiesen sind, daß sie auf einem hinreichend breiten Konsens beruhen müssen und daß es einen staatlich-politischen Willen geben muß, der ihre Achtung notfalls erzwingen kann, dann ist deutlich, daß in Konfliktfällen die Chancen für Einflußnahmen von außen gering sind. Daß sich Menschenrechtsforderungen nicht für ideologische Kreuzzüge eignen, dürfte inzwischen Zustimmung finden. Bei der Weltkonferenz der VN für Menschenrechte im Juni 1993 in Wien wurde besonders von asiatischen Ländern scharfe Kritik an der Menschenrechtspolitik der meisten westlichen Industrieländer geübt, die als Einschränkung nationaler Souveränitätsrechte empfunden wird. Zwar bedeutet die Bindung von Entwicklungszusammenarbeit an bestimmte Menschenrechtsstandards völkerrechtlich gewiß keine Verletzung des Einmischungsverbotes, aber derartige Kriterien können doch nur selektiv und meist mit diskriminierenden Wer-

tungen geltend gemacht werden, zumal wenn sie lediglich Gegenstand bilateraler Abmachungen sind. Entwicklungsländer kritisieren überdies, daß Menschenrechtsfragen von den Industrieländern oft dazu mißbraucht werden, wirtschaftspolitische Entscheidungen zu beeinflussen und dadurch Herrschaftspositionen zu festigen, doch ist eine derartige Instrumentalisierung von Menschenrechten auch in der Dritten Welt zu beobachten.

Wenn man sich anhand dieser vier Problemkreise die Schwierigkeiten einer gewaltfreien politischen Strategie vergegenwärtigt, drängen sich wohl zwei erste Schlußfolgerungen auf. Erstens: Eine wirksame Menschenrechtspolitik ist nur vorausschauend und mittels beharrlicher Überzeugungsarbeit möglich. Mit Gewalt und militärischer Intervention ist nichts zu erreichen, wenn nicht materielle Interessen und sittliche Einsichten die Forderung nach Menschenrechten unterstützen. Zweitens: Schutz von Menschenrechten ohne die rechtserhaltende Gewalt des jeweiligen Staates – oder wenigstens einer hinreichend gefestigten politischen Autorität – vermag ich mir, jedenfalls unter den heutigen Bedingungen internationaler Beziehungen, nicht vorzustellen. Das aber bedeutet, daß eine Intervention von außen, die der Wahrung elementarer Menschenrechte dienen soll, einer halbwegs verlässlichen Zusammenarbeit mit den jeweiligen staatlichen Autoritäten bedarf. Dies ist aber im Falle eines Bürgerkrieges entweder gar nicht möglich oder setzt die Parteinahme für eine Bürgerkriegspartei voraus. Die im Interesse der Gewaltfreiheit an sich wünschenswerte Internationalisierung des Menschenrechtsschutzes ist daher wohl auf absehbare Zeit nur in relativ engen Grenzen möglich, nämlich dort, wo Staaten sich selbst freiwillig einem entsprechenden Regime unterstellen und einschlägige Urteile und Entscheidungen internationaler Gerichte zu akzeptieren bereit sind.

Schritte, die darüber hinausgehen, vermag ich nicht zu beurteilen. Bekanntlich hat der VN-Sicherheitsrat in der Folge des zweiten Golfkrieges im Zusammenhang der Resolution 688 zum Schutze von Minderheiten die Souveränität des Irak über sein Territorium eingeschränkt und angedroht, die Beachtung dieser Bestimmung notfalls militärisch erzwingen zu lassen. Aber was völkerrechtlich zulässig ist, muß darum, über einen Einzelfall hinaus, noch keineswegs politisch und militärisch durchsetzbar sein. Das legt überdies den durch historische Erfahrung gesättigten Schluß nahe, daß nur gegenüber schwachen Regimen oder Parteien

die Exekution militärischer Gewalt zu humanitären Zwecken möglich ist und man die großen Menschenrechtsverletzer laufenlassen muß, weil auch hier gilt: *ultra posse nemo obligatur* (über das Können hinaus gibt es keine Verpflichtung).

### 3. Frieden muß »gestiftet« werden

Diese negative Beurteilung der Chancen militärischer Interventionen zum Schutze von Menschenrechten soll nun freilich nicht zur Resignation führen, sondern der Einsicht dienen, daß vor allem und vielleicht sogar nur auf gewaltfreiem Wege die unblutig bezwingende Kraft der Menschenrechtsidee durchgesetzt werden kann. Waffengewalt kann, als Ausdruck des Scheiterns von Politik, günstigenfalls einer Schadensbegrenzung dienen; nach dem Worte von Napoleons Außenminister Talleyrand, einem ehemaligen Bischof, kann man auf den Bajonetten aber nicht sitzen. Mit Waffengewalt kann man einen Konflikt unterdrücken, aber nicht den Frieden stiften. Natürlich kann eine überlegene Macht im Namen der Menschenrechte in einem Bürgerkrieg intervenieren; aber wird man auch bereit sein, sich gegen den Willen einer oder mehrerer Parteien dauerhaft als Besatzungs- und Ordnungsmacht zu etablieren? Ich vermag nicht zu sehen, daß, was den Engländern seit mehr als zwei Jahrzehnten auf der irischen Insel nicht gelungen ist, einer multinationalen Streitmacht in einem ungleich komplexeren Konflikt wie im ehemaligen Jugoslawien dauerhaft Erfolg bringen könnte. Nachdem im Dezember 1992 in Somalia die Operation »Restore Hope« begonnen hatte, sind Erfolge zunächst nicht ausgeblieben; Hunger konnte gelindert werden. Aber die meisten Beobachter prognostizierten zutreffend, daß nach dem Abzug der Interventionstruppen keines der ursprünglichen Probleme gelöst sein würde – und der Abzug war schließlich weit problematischer, als man ihn sich ursprünglich vorgestellt hatte. Willi Huber, Leiter eines SOS-Kinderdorfes in Mogadischu, meinte: »Wahrscheinlich muß Somalia durchs Chaos. Die Natur ist stärker, der Prozeß muß durchlebt werden. Eine Intervention kann dabei nur Hilfestellung sein. Ein Volk aber muß sich selbst verändern.«<sup>9</sup>

<sup>9</sup> Zit. nach *Süddeutsche Zeitung* Nr. 283 v. 8. 12. 1993, S. 3.

Ich will versuchen, aus diesen Überlegungen abschließend drei Folgerungen im Blick auf die Chancen gewaltfreier Strategien und Bewegungen zu entwickeln:

1. Zum Schutz der Menschenrechte führt langfristig nur der Weg der Gewaltfreiheit. War es etwa falsch, daß sich die meisten Kirchen geweigert haben, im südlichen Afrika den gewaltsamen Widerstand zu unterstützen? Wenn irgendwo, so waren hier die Voraussetzungen für Notwehr und Nothilfe, äußerstenfalls mit Gewalt, gegeben. Wer Zeuge gewesen ist, wie südafrikanisches Militär in Townships vorgegangen ist, konnte den Opfern dieser Gewalt das Recht auf gewaltsame Gegenwehr ebensowenig absprechen wie die Berechtigung ihrer Forderung nach Intervention von außen. Und dennoch wissen wir, daß der bewaffnete Flügel des ANC kein Problem lösen konnte, sondern allein die Einsetzung einer neuen Verfassung mit freier Zustimmung der feindlichen Parteien den Weg in eine neue Ordnung des Rechts gebahnt hat. Deshalb ist dies die vornehmste Aufgabe der Kirchen, die für Frieden und Gewaltfreiheit eintreten: sie haben noch mitten im Kriege diejenigen Dialoge einzuleiten, die unausweichlich werden, wenn den Kriegsparteien Waffen, Geld und alle Kräfte ausgegangen sein werden.

2. Der Weg zu VN-Streitkräften, die in zwischen- und innerstaatlichen Konflikten in analoger Weise wie die Polizei auf innerstaatlicher Ebene eingreifen könnten, ist vermutlich lang und hindernisreich. Ich halte ihn jedoch für notwendig. Er setzt vermutlich die Erfüllung wenigstens zweier Bedingungen voraus. Erstens: Die Mitgliedstaaten der VN müßten sich jeweils auch selbst diesem Regime unterstellen, und das heißt: auf einen wichtigen Teil ihrer Souveränität verzichten. Zweitens: Die Erfolgchancen internationaler Interventionskräfte können nur in dem Maß zunehmen, wie es gelingt, die nationalen Rüstungen zu reduzieren. Auch die Polizei kann das Recht nur schützen, wenn die Bürger normalerweise keine Waffen tragen. Derzeit ist es aber so, daß selbst an die unerfreulichsten politischen Regime jene Waffen geliefert werden, die später einer Intervention Widerstand zu leisten vermögen und die dann nur mit enormem Aufwand an Leben und Geld überwunden werden können. Wer beispielsweise den offenen Zynismus gesehen hat, mit dem Margaret Thatcher und etliche ihrer damaligen Minister vor der Scott-Kommission des britischen Parlaments die illegalen Waffenlieferungen an Saddam Hussein von 1989 rechtfertigten, wird sich über die Wahrscheinlichkeit, daß

diese zwei Bedingungen in absehbarer Zeit erfüllt sein werden, keine Illusion machen. Im Blick auf die Kirchen füge ich hinzu: Solange derartige Rüstungsexportinteressen politische Entscheidungen bestimmen, besteht keinerlei Anlaß, der schwachen Legitimation von militärischen Interventionen aufzuhelfen.

3. Immanuel Kant, der ein nüchterner und wacher Analytiker der Politik seiner Zeit war und mit seinem theoretischen Werk den Grundriß auch für den Staat des Grundgesetzes in Deutschland umrissen hat, hat in seiner Schrift *Zum ewigen Frieden* (1795) geschrieben, daß »der Friedenszustand unter den Menschen gestiftet werden« müsse. Zweifellos stand ihm das Wort von den Friedensstiftern vor Augen, die der Bergprediger *selig* genannt hat. Er hat damit gemeint, daß mit Gewalt nur die Ruhe des Friedhofs herbeigeführt werden kann, während Frieden aus Akten von Einsicht, Freiheit, Selbstbeschränkung und Gewaltverzicht hervorgeht. Selbst im militärischen Konflikt gelte deshalb: ein Minimum an »Vertrauen auf die Denkungsart des Feindes muß mitten im Kriege noch übrigbleiben, weil sonst auch kein Frieden abgeschlossen werden könnte, und die Feindschaft in einen Ausrottungskrieg (*bellum internecinum*) ausschlagen würde«. Daß gerade die Kirchen im Hinblick auf die Stärkung eines noch so schwachen Vertrauens auf die Denkungsart des Feindes gewaltige Chancen, damit auch Pflichten haben, dürfte außer Frage stehen. In dem Maße, in dem diesen Pflichten allgemein nachgekommen wird, so bin ich überzeugt, wird sich die Frage nach militärischen Interventionen von selbst erledigen und die Vernunft des Verantwortungspazifismus sich als überlegen erweisen.